

STADTKURIER NEUHAUS



Amtsblatt
der Stadt Neuhaus am Rennweg
und der Gemeinde Goldisthal



34. Jahrgang

Freitag, den 28. April 2023

4/2023 - 17. Woche

FESTWOCHE
05. - 14. Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Amtlicher Teil		2. Nichtamtlicher Teil	
1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	S. 2	2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	S. 15
1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal	S. 8	2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal	S. 22
1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	S. 15	2.3. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	S. 23
		3. Öffentlicher Teil	S. 24

1. Amtlicher Teil

1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.neuhaus-am-rennweg.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 01/H23/2023 vom 27.03.2023

Die Niederschrift der 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2023 - Öffentlicher Teil - wird bestätigt.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 29.03.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates

Vom Stadtrat beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 368/33/2023 vom 17.04.2023

Die Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates vom 06.02.2023 -Öffentlicher Teil- wird bestätigt.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 369/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, nachfolgende Bürgerin in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 aufzunehmen:

Frau Bettina Walter, geb. Fischer

Geburtsjahr 1964

wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg

Beruf: Wirtschaftskauffrau

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 370/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, nachfolgenden Bürger in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 aufzunehmen:

Herr Benjamin Oliver Büttner

Geburtsjahr 1991

wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg

Beruf: Chemielaborant

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 371/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, nachfolgende Bürgerin in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 aufzunehmen:

Frau Uta Sträßner

Geburtsjahr 1980

wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg

Beruf: Technische Produktdesignerin

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 372/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, nachfolgende Bürgerin in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 aufzunehmen:

Frau Petra Scherf, geb. Reis

Geburtsjahr 1960

wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg

Beruf: Zahnärztin (im Ruhestand)

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 373/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, nachfolgenden Bürger in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028 aufzunehmen:

Herr Mike Töpfer

Geburtsjahr 1966

wohnhaft in 98724 Neuhaus am Rennweg

Beruf: Verfahrensmechaniker

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 374/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, die Maßnahmen zur Behebung der sicherheitsrelevanten Mängel zur Betreibung der Schwimmhalle am Rennsteig gemäß Anlage 3 bis zur Priorität 2 im Umfang von insgesamt 196.000 Euro im Zeitraum einer erweiterten Schließzeit im Sommer 2023 vom 12.06.2023 bis 18.08.2023 durchzuführen, um die weitere sichere Betreibung der Schwimmhalle am Rennsteig ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 sicherzustellen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 375/33/2023 vom 17.04.2023

Die erforderlichen Mehrausgaben in Höhe von 145.000 Euro und damit Gesamtausgaben von voraussichtlich 196.067 € bei HH-Stelle 5730.9403 - Modernisierung der Schwimmhalle - im Haushaltsjahr 2023 werden genehmigt. Die Deckung ist durch den Teilabgang des Haushaltsausgaberestes bei HH-Stelle 6349.9400 (Baumaßnahmen Dorststraße) in Höhe von 120.000 Euro und durch den Teilabgang des Haushaltsausgaberestes bei HH-Stelle 6800.9401 (B-Plan Mischgebiet Limbacher Kreuz) gewährleistet. Durch die Aufhebung der Ausschreibung für die Dorststraße durch alle an der Gemeinschaftsmaßnahme Beteiligten und durch die Einstellung des B-Plan-Verfahrens für das Mischgebiet Limbacher Kreuz werden hierfür die Haushaltsausgaberechte anteilig nicht mehr benötigt.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 376/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, spätestens ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 eine zusätzliche Planstelle im Umfang von 1,0 VbE und Vergütung mit EG 8 nach TVöD als Betriebsleiter zu besetzen. Mindestanforderungen an den Stelleninhaber sind ein Abschluss als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe und eine abgeschlossene Fortbildung als Betriebsleiter/in für Bäderbetriebe.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 377/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, das Vorhaben „Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ in das Haushaltsjahr 2024 zu verschieben und den Bewilligungsantrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt zurückzuziehen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 378/33/2023 vom 17.04.2023

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus beschließt, die Klagen der ehem. Gemeinden Lichte und Piesau zum Normenkontrollverfahren WSG Leibes/Lichte zurückzunehmen und damit das Verfahren abzuschließen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 380/33/2023 vom 17.04.2023

Die Einbeziehungssatzung gemäß Anlage 1 aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch im Ortsteil Siegmundsburg - Gemeindeweg wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 381/33/2023 vom 17.04.2023

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 30.05.2022 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs.1 BauGB für „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 382/33/2023 vom 17.04.2023

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 383/33/2023 vom 17.04.2023

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Mischgebiet Limbacher Kreuz“ im Ortsteil Limbach gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 384/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt L1145 Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße, 2. BA die in der Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung mit der Stadt Lauscha zur Übertragung von Aufgaben und Befugnisse nach dem Thüringer Straßengesetz abzuschließen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 385/33/2023 vom 17.04.2023

Es wird beschlossen, die Stellungnahme gemäß Anlage 1 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Vorhaben „1. Änderung des Bebauungsplanes - Gebiet Glaswerk Ernstthal - im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu erteilen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Vom Stadtrat abgelehnte Drucksache:**Beschluss-Nr. 379/33/2023 vom 17.04.2023**

Der abgelehnte Beschluss lautet:

Es wird beschlossen, die Mitgliedschaft im Verband Naturpark Thüringer Wald e. V. und den bestehenden Vertrag zur Naturparkmeisterei aufgrund der ab 01.01.2024 geltenden Erhöhung des Mitgliedsbeitrages zum 31.12.2023 zu beenden.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 18.04.2023

Scheler Dienstsiegel

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. Juni 2023****1.**

Das **Wählerverzeichnis** für die **Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg in der Stadt Neuhaus am Rennweg** wird in der Zeit vom **22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023, spätestens am 26. Mai 2023 bis 12.00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den oben angegebenen Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Mai 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 03679/7902-65, E-Mail an angelika.gronau@neuhaus-am-rennweg.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Juni 2023, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 11. Juni 2023 kein Bewerber für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 25. Juni 2023, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 23.06.2023 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 03679/7902-65, E-Mail an angelika.gronau@neuhaus-am-rennweg.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, dem 25. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Juni 2023 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 11. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl am Stichwahltag, dem 25. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, eingeht. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Neuhaus am Rennweg, den 19. April 2023
Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
Uwe Scheler
Bürgermeister

Einladung zum Ehrenamtsempfang

Der Ehrenamtsempfang
der Stadt Neuhaus am Rennweg findet

am Sonntag, dem 07. Mai 2023, um 11.00 Uhr,
im Saal des Kulturhauses
Neuhaus am Rennweg, Eisfelder Straße 5
statt.

Programm

- Musikalische Eröffnung
- Begrüßung und Eröffnungsrede des Bürgermeisters
- Schweigeminute
- Musikalisches Intermezzo
- Auszeichnung
- Musikalisches Intermezzo
- Auszeichnung Ehrenbürger
- Auszeichnung und Würdigung
- Abschlussrede des Bürgermeisters
- Musikalischer Abschluss

Im Namen des Stadtrates der Stadt Neuhaus am Rennweg lade ich hierzu alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner, die Vorstände von ortsansässigen Vereinen und Geschäftsführer von ortsansässigen Firmen recht herzlich ein.

Die jeweiligen Preisträger haben eine persönliche Einladung erhalten.

Uwe Scheler
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Lichte-Piesau

Protokoll zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen am 21.10.2022, in 98724 Neuhaus OT Lichte, Hotel „Am Kleeberg“.

Beginn: 18.40 Uhr

1. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und des Kassenführers

Die anwesenden Jagdgenossen beschließen **einstimmig** den Vorstand und den Kassenführer der Jagdgenossenschaft für die Jagdjahre vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2020, vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 und vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 zu entlasten.

2. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

Die anwesenden Jagdgenossen beschließen **einstimmig** den Reinertrag der Jagdjahre vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 an die Mitglieder auszuzahlen.

Auszahlungsvoraussetzung: Jeder Jagdgenosse muss seinen Anspruch auf die Auszahlung des Reinertrages schriftlich mit der Angabe seiner aktuellen Bankverbindung und dem Eigentumsnachweis für seine bejagbare Eigentumsfläche beim Kassenführer anzeigen.

3. Beschluss über eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Lichte-Piesau

Die anwesenden Jagdgenossen beschließen **einstimmig** die neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Lichte-Piesau und deren Veröffentlichung.

Neuhaus, 21.10.2022

Frank Haag
-Jagdvorsteher-

Satzung der Jagdgenossenschaft Lichte-Piesau

Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft
- § 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
- § 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft
- § 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft
- § 5 Organe der Jagdgenossenschaft

- § 6 Versammlung der Jagdgenossen
- § 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen
- § 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl
- § 9 Jagdvorstand
- § 10 Sitzungen des Jagdvorstands
- § 11 Jagdvorsteher
- § 12 Kassenführer
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung
- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lichte-Piesau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft „Lichte Piesau“ und hat ihren Sitz in 98724 Neuhaus Am Rennweg, Geiersthaler Straße 52.

(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen

- der bezeichneten Gemeinden als Ortsteile der Stadt Neuhaus am Rennweg zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6**Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
 12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
 15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse von ___ zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7**Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

§ 8**Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl**

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9**Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken

zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegatsatzung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom ... beschlossen worden.

Neuhaus am Rennweg, den
Jagdvorstand

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter

www.goldisthal.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Gemeinderates

Vom Gemeinderat beschlossene Drucksachen:

Beschluss-Nr. 123/2023 vom 30.03.2023

Die Niederschrift der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.222 -Öffentlicher Teil - wird bestätigt.

Ausgefertigt: Goldisthal, den 05.04.2023
Machold Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 124/2023 vom 30.03.2023

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Eigenbetriebes GGW Gemeinde Goldisthal Wasserwerk mit einer Bilanzsumme von 900.645,61 Euro und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 werden bestätigt.
2. Der sich ergebende Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von insgesamt 1.224,02 Euro resultiert zu 6.385,86 Euro aus dem Fehlbetrag des Betriebszweiges „Trinkwasserversorgung“ saldiert mit 7.609,88 Euro aus dem Überschuss des Betriebszweiges „Abwasserentsorgung“ und wird auf die bereits entstandenen Verlustvorträge aus Vorjahren in Höhe von 176.708,69 Euro angerechnet. Der neue Verlustvortrag ab dem 01.01.2022 beläuft sich auf 175.484,67 Euro.
3. Der Lagebericht der Werkleitung wird gebilligt.
4. Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Ausgefertigt: Goldisthal, den 05.04.2023
Machold Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 125/2023 vom 30.03.2023

Die Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Goldisthal, den 05.04.2023
Machold Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Rathaussaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Beschluss-Nr. 126/2023 vom 30.03.2023

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Goldisthal gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Goldisthal, den 05.04.2023
Machold Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Goldisthal vom 30. März 2023 wird nachstehend bekannt gemacht.

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Goldisthal vom 30. März 2023

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldisthal in der Sitzung am 30. März 2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslegung erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht,

wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen acht volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(9) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen

oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der erfüllenden Gemeinde beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantwortet sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreten ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

§ 12**Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze ent-

halten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Regelungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 13**Verletzung der Ordnung**

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt.

(6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
15. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
3. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts;
4. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht sowie
5. Geldanlagen aus Rücklagen.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den

Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Abs. 2 Satz 2 vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Abs. 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der in entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(9) Mitglieder des Gemeinderates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Gemeinderatsmitgliedern und
2. den Werksausschuss - Wasserwerk Goldisthal -, bestehend aus dem Bürgermeister und 2 weiteren Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss
 - Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben von über 2.500 € bis zu 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist;
 - Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art bis zu Beträgen von über 3.000 € bis zu 15.000 € pro Jahr im Einzelfall;
 - Stundungen von der Gemeinde zustehenden Einnahmen von über 1.000 € bis zu 10.000 € im Einzelfall, Niederschlagungen und Erlass von über 250 € bis zu 2.000 € im Einzelfall;

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag von über 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall, Bauleistungen von über 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall, Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von über 2.500 bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 - Klageerhebungen in zivilrechtlichen Sachen mit einem Streitwert von über 2.500 € bis zu 10.000 € im Einzelfall
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von über 2.500 € bis zu 10.000 € im Einzelfall;
 - Ausübung des Vorkaufsrechtes von über 2.500 € bis zu 10.000 € im Einzelfall;
2. Werksausschuss - Wasserwerk Goldisthal -
- alle Angelegenheiten des gemeindlichen Eigenbetriebes, soweit sich der Gemeinderat nicht die Entscheidung allgemein vorbehalten hat (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 dieser Geschäftsordnung) oder im Einzelfall an sich zieht (§ 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt, für die die Werkleitung zuständig ist (§ 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen sowie die ihm nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Goldisthal übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Vollzug der Ortssatzungen;
- die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. März 2010 außer Kraft.

Goldisthal, den 30. März 2023

Für den Gemeinderat
Machold
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. Juni 2023

1.

Das **Wählerverzeichnis** für die **Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg in der Gemeinde Goldisthal** wird in der Zeit **vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023, spätestens am 26. Mai 2023 bis 12.00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den oben angegebenen Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Mai 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 03679/7902-65, E-Mail an angelika.gronau@neuhaus-am-rennweg.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische

Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Juni 2023, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 11. Juni 2023 kein Bewerber für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 25. Juni 2023, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 23.06.2023 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 03679/7902-65, E-Mail an angelika.gronau@neuhaus-am-rennweg.de oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, dem 25. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Juni 2023 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 11. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl am Stichwahltag, dem 25. Juni 2023 bis 18.00 Uhr, eingeht. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Neuhaus am Rennweg, den 19. April 2023
Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
Uwe Scheler
Bürgermeister

Schöffenwahl für die Jahre 2024 bis 2028

Gesetzliche Grundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Gemeinde Goldisthal hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend nebst den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter der Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten

bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Gemeinde Goldisthal um schriftliche **Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 15. Mai 2023** an:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
 Amt für Bürgerservice und Finanzen
 Kirchweg 2
 98724 Neuhaus am Rennweg.

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus werden hierfür auch Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Durchwahl 03679 / 7902-13.

1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Sonneberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Sonneberg. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

09. Mai 2023
ab 10:00 Uhr
im Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66 (Raum 240),
96515 Sonneberg

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

„Ich bin sehr froh und hoffe, dass das direkte Gespräch möglich sein wird. Hier versuche ich, Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg.

Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buengerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buengerbeauftragter-thueringen.de

2. Nichtamtlicher Teil

2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg



Informationen aus dem Bürgerservice

Der Bürgerservice der Stadt Neuhaus am Rennweg, informiert Sie an dieser Stelle regelmäßig über seine Serviceleistung.

In dieser Ausgabe möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, was bei der Beantragung von Personalausweis und Reisepass zu beachten ist.

Für beide Dokumente benötigen Sie einen Termin und jeweils 1 biometrisches Passbild.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Personalausweis	37,00
	22,80 € für Antragsteller unter 24 Jahren
vorläufiger Personalausweis	10,00 €
Reisepass 32 Seiten	60,00 €
Reisepass 32 Seiten	37,50 € für Antragsteller unter 24 Jahren
Reisepass 48 Seiten	82,00 €

Reisepass 48 Seiten	59,50 € für Antragsteller unter 24 Jahren
Express Reisepass 48 Seiten	114,00 €
Express Reisepass 48 Seiten	91,50 € für Antragsteller unter 24 Jahren
Vorläufiger Reisepass	26,00 €
Kinderreisepass	13,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	6,00 €

Der Reisepass mit 48 Seiten eignet sich besonders für Vielreisende. Er bietet mehr Platz für Ein- und Ausreisestempel, sowie für Sichtvermerke.

Bitte beachten Sie auch die Einreisebedingungen des jeweiligen Reiselandes. In einigen Ländern muss der Reisepass noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein!!!!

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Haben Sie weitere Fragen, Hinweise oder Beschwerden?

Dann wenden Sie sich direkt an unser Team vom Bürgerservice im Empfangsbereich des Rathauses, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, entweder

- persönlich zu den Öffnungszeiten des Rathauses
Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr- 15.30 Uhr
Donnerstag von 7.00 Uhr- 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- telefonisch unter der zentralen Einwahl 03679/7902-0, ebenfalls zu den genannten Zeiten, außerhalb der Öffnungszeiten sprechen Sie uns bitte eine Voicemail auf den Anrufbeantworter
- per Mail an buergerservice@neuhaus-am-rennweg.de

Testen Sie uns und geben Sie uns ein Feedback, wenn wir Ihr Anliegen zu Ihrer Zufriedenheit erledigen konnten, aber auch wenn es mal Anlass zur Kritik gibt.

Denn wir wollen unseren Service ständig verbessern!

Nächste Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse:

Dienstag	02.05.2023	18.00 Uhr	Stadtrat
Dienstag	02.05.2023	19.00 Uhr	Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
Montag	22.05.2023		Bau-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss
Montag	05.06.2023		Haupt- und Finanzausschuss
Montag	19.06.2023		Stadtrat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und finden derzeit mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses im Saal der Feuerwache Neuhaus am Rennweg, Schwarzburger Straße 47 statt. Der Haupt- und Finanzausschuss tagt im Ratssaal, Kirchweg 2.

Zu möglicherweise abweichendem Beginn oder Sitzungsort informieren Sie sich bitte in der Tagespresse oder im Ratsinformationsservice auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter:

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/seite/433218/ratsinformationsservice.html#/?id=433218>

Dort finden Sie auch die Tagesordnung und Beschlussvorlagen, die im öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung zur Beratung durch Stadtrat oder Ausschüsse anstehen.

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Steinheid, Limbach, Neumannsgrund

im Vereinsgebäude Steinheid, Markt 7:
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Scheibe-Alsbach

im Gemeinde- und Vereinshaus Scheibe-Alsbach, Am Rußtiegel 1:
jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat von 19.00 bis 20.00 Uhr

Siegmundsburg

im Gemeinde- und Vereinshaus Siegmundsburg, Hiftenberg 23,
jeweils 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr

Lichte

im Verwaltungsgebäude Lichte, Saalfelder Straße 4,
jeweils 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Piesau - neu!

im Gemeindeamt Piesau, Straße des Friedens 17,
jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit des **Kontaktbereichsdienstes Neuhaus am Rennweg der Polizeiinspektion Sonneberg** im Kirchweg 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg

Neue und ausschließliche Telefon-Nr. **03679 727 30 66**

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Grünabfallannahmestelle

Die Grünabfallannahmestelle in Neuhaus, Kirchweg 2, öffnet ab Donnerstag, 20. April 2023!

Die Annahme von Grünabfällen im Wertstoffhof im städtischen Bauhof, Kirchweg 2, beginnt am Donnerstag, dem 20. April 2023, von 15.30 bis 18.00 Uhr und ist dann bis Ende Oktober

donnerstags, jeweils von 15.30 bis 18.00 Uhr und samstags, jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr

möglich.

Die Grünabfallannahmestelle im Ortsteil Siegmundsburg beginnt am Samstag, dem 06. Mai 2023 und ist dann immer

samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

möglich.

Der Wertstoffhof im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg ist dann ebenso wie folgt geöffnet

**Donnerstag 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Möglich ist die Abgabe von Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen (gelber Sack), Elektroschrott, Batterien und Haushaltsschrott ausschließlich für private Haushalte. Gewerbetreibende haben die Entsorgung eigenständig zu organisieren. Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt. Zum Verständnis - hier die Definition zu den einzelnen Schrottarten.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Aluminiumgeschirr, Backbleche, Bratpfannen, Bratwurstroste, Bügelbretter, Eimer, Fahrräder, Gartenmöbel aus Metall, Gussöfen, Metallregale, Kochtöpfe, Wäscheständer, Sport- und Spielgeräte aus Metall, Schubkarren und weitere Haushaltsgegenstände aus Metall

Zum Elektroschrott bzw. Elektronikschrott gehören:

Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Geschirrspüler, Mikrowellengerät, Staubsauger, Nähmaschine, Rasenmäher, Notebook, Computer, Monitor, Lampen, Drucker, Kopierer, Telefon, Faxgerät, Modem, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videorekorder und elektrische Musikinstrumente

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Länger andauernde Verkehrsbehinderungen im Stadtgebiet:

Ab 27.03.2023 wird der Breitbandausbau der Thüringer Netkom in Neuhaus am Rennweg fortgesetzt. Bis 05.05.2023 erfolgen deshalb halbseitige Sperrungen in folgenden Bereichen:

- Eisfelder Straße im Bereich Nr. 40 bis 46 und gegenüber Nr. 48 bis 45 bis zum 05.05.2023
- Mantelstraße Turnhalle, Haus-Nr. 58 und Ecke Leninstraße
- Leninstraße bei Nr. 3, 13, 21 und gegenüber Nr. 46-76
- Karl-Liebknecht-Straße/Ecke Otto-Engert-Straße
- Clara-Zetkin-Straße gegenüber Nr. 3 und Clara-Zetkin-Straße/ Ecke Ernst-Moritz-Arndt-Straße
- Bahnhofstraße bei Nr. 1, 10, 10a, 14, 38 und Einfahrt Rennsteigstraße bei Nr. 76a

Im Zeitraum vom 03.04.2023 bis 30.07.2023 erfolgen in folgenden Straßen im Wohngebiet Schöne Aussicht und im Gewerbegebiet Am Bornhügel umfangreiche Bauarbeiten unter abschnittsweiser halbseitiger Sperrung und teilweise auch unter Vollsperrung im Rahmen der Erdverkabelung im Auftrage der TEN:

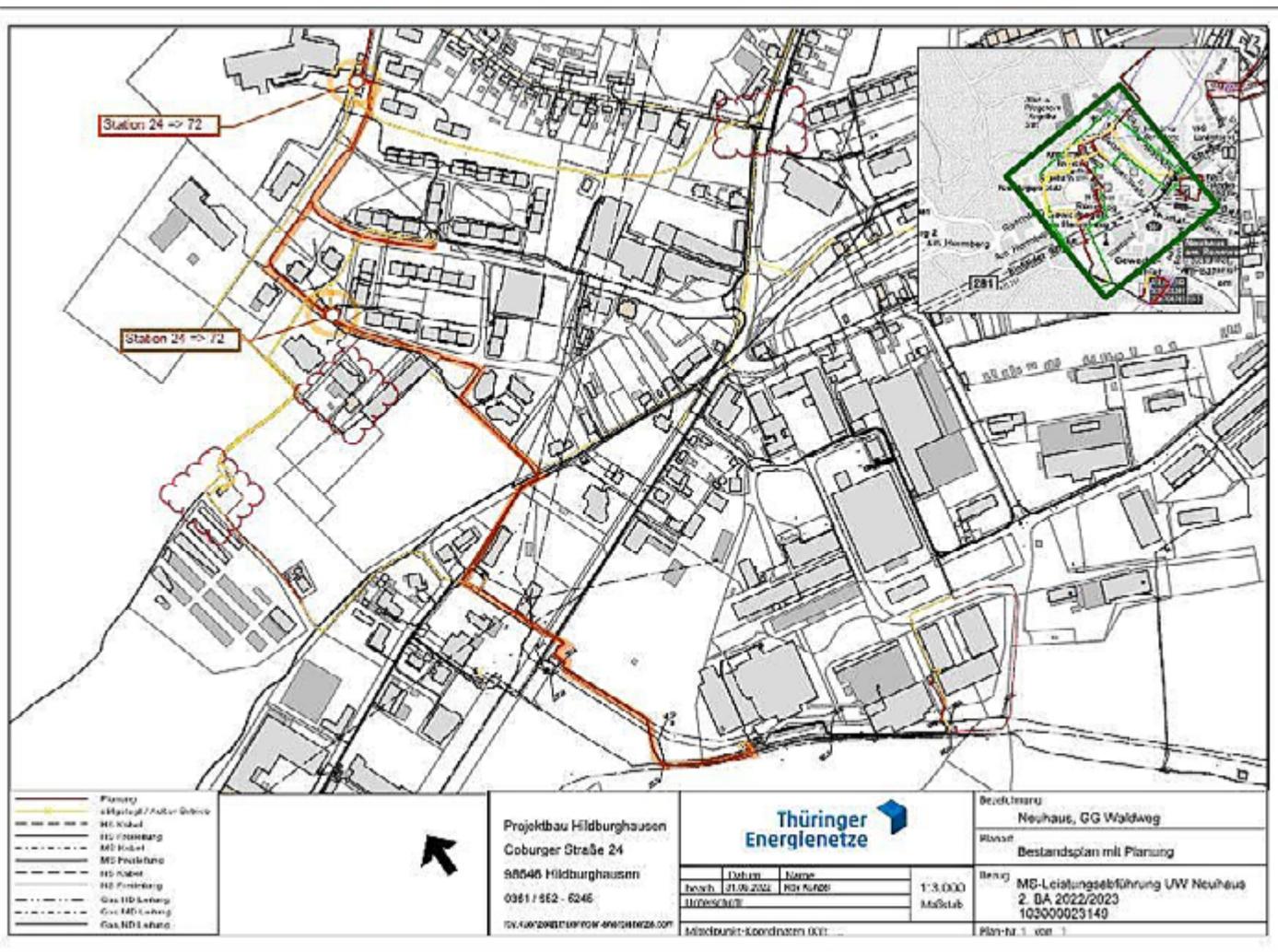
Schöne-Aussicht, Robert-Koch-Straße, Semmelweisstraße, Sebastian-Kneipp-Straße, Am Rennweg, Forstweg neben Röchling

1. BA: 03.04. - 30.04.2023
 Halbseitige Sperrung der Straßen Schöne Aussicht und Robert-Koch-Straße von Trafostation Klinikum bis Einmündung Robert-Koch-Straße. Die Vollsperrung in der Robert-Koch-Straße bis Trafostation zwischen Block Haus Nr. 7 / 13. Dieser Abschnitt soll vorzugsweise in den Ferien erfolgen. Zusätzlich Anordnung - Halteverbot in der Semmelweisstraße! Um den Busverkehr zu gewährleisten, muss zwingend während des ersten Bauabschnittes in der Semmelweisstraße ein absolutes Halteverbot aufgestellt werden.

2. BA: 01.05. - 31.05.2023
 Halbseitige Sperrung Semmelweisstraße bis Zufahrt Altersheim. Anschließend Vollsperrung bis Trafostation gegenüber alten Kino bzw. Fitnesstreff. Vollsperrung Semmelweisstraße ab Fitnesstreff bis Einmündung Sebastian-Kneipp-Straße.

3. BA: 01.06.-30.06.2023
 Vollsperrung Sebastian-Kneipp-Straße, sowie kurzzeitig die Straße Am Rennweg.

4. BA: 01.07. - 30.07.2023
 Vollsperrung Forstweg entlang Richtung Firma Röchling.



Ab 17.04.2023 bis voraussichtlich 18.08.2023 erfolgt in der Leninstraße in Neuhaus am Rennweg die Erneuerung der dortigen Bushaltestelle und des Gehweges in diesem Bereich unter halbseitiger Sperrung.

Sprechzeiten der AGATHE-Beraterin vor ORT

Die AGATHE- Beraterin Frau Reuther ist Ihr Ansprechpartner, für alle Fragen, die der Alltag als älterer Mensch mit sich bringt! Die Beratungen sind **kostenfrei!**

Es können jederzeit Termine zum Hausbesuch vereinbart werden oder Sie können in die Sprechstunde kommen.



Christina Reuther
Beraterin
Stadt Neuhaus am Rennweg,
Stadt Lauscha, Stadt Schalkau,
Gemeinde Goldisthal
Telefon: 03675 - 871331
christina.reuther@tkson.de

Mit dem Programm AGATHE wollen der Freistaat Thüringen und der Landkreis Sonneberg unseren alleinstehenden Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und damit mehr Lebensqualität ermöglichen. Als AGATHE-Beraterin habe ich ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Anliegen. Ich berate Sie **kostenfrei** wie individuell und freue mich auf Ihren Anruf!

agathe älter werden in der Gemeinschaft

Sie haben Fragen zum Projekt?
agathe@tkson.de

Sprechzeiten der AGATHE- Beraterin in Neuhaus am Rennweg:

Donnerstag, 4. Mai 2023 13-16 Uhr
Donnerstag, 11. Mai 2023 13-15.30 Uhr
Donnerstag, 25. Mai 2023 13-14 Uhr anschließend ab 14.30 Uhr Seniorennachmittag

in der **ehemaligen Touristinformation, Marktstraße 3**

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.



Vortrag über Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht Piesau:

Montag, 8. Mai 2023 ab 13.30 Uhr

Gemeindeamt Piesau, Straße des Friedens 17

Herr Linß von der Betreuungsbehörde und AGATHE Beraterin Frau Reuther sind vor Ort.



Neuhaus am Rennweg

Seniorennachmittag

Donnerstag, 25. Mai ab 14.30 Uhr

in der **ehemaligen Touristinformation, Marktstraße 3**

Anmeldung erbeten unter 03675-871 331



Seniorennachmittag

mit der Ortsbürgermeisterin und der AGATHE-Beraterin Das Programm AGATHE-älter werden in der Gemeinschaft wird vorgestellt.

Mittwoch, 17. Mai ab 14.30 Uhr

Gemeindehaus Siegmundsburg



Einladung

Im Namen des Stadtrates der Stadt Neuhaus am Rennweg lade ich hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie auch unsere Gäste zu einer Festwoche vom 05. Mai 2023 bis 14. Mai 2023 anlässlich

- des 100. Jahrestages des Zusammenschlusses von Schmalenbuche, Neuhaus am Rennweg und Igelschieb zur Stadt Neuhaus am Rennweg sowie
- 90 Jahre Stadtrecht und
- 50. GutsMuths-Rennsteiglauf recht herzlich ein.

Die Veranstaltungen für die Festwoche in unserer Stadt Neuhaus am Rennweg entnehmen Sie bitte dem Programm, welches ich angefügt habe.

Es ist bestimmt für jeden etwas dabei!

Ich freue mich bei allen Anlässen auf gute Gespräche und einen anregenden Austausch mit Euch!

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Scheler
Bürgermeister

Programm zur Festwoche

Programm

öffentlich & Eintritt frei

05.05. Freitag

20.00 Uhr Gospelrock Konzert | Holzkirche ✕

06.05. Samstag

8.00 Uhr 25. Südthüringer Hallenfußballcup der Rennsteig Werkstätten | GutsMuths-Halle

10.00 Uhr Wanderung zum Mellichstöckdooch Lauscha | Start am Thüringer Wald Shop

16.00 Uhr 50 Jahre Bergwacht Scheibe-Alsbach | Rußstiegel

19.00 Uhr Stadtmitte Beatz / House-Party | Marktplatz

07.05. Sonntag

11.00 - 12.30 Uhr Ehrenamtsempfang | Kulturhaus

13.00 - 18.00 Uhr Frühlingsfest | Stadtzentrum

14.30 Uhr Eröffnung Skulpturengruppe | oberhalb des Bürgerhauses

08.05. Montag

16.30 Uhr Kinovorführung Kinderfilm | Kulturhaus

18.30 Uhr Kinovorführung Vorfilm & Komödie | Kulturhaus

09.05. Dienstag

18.30 Uhr Vortrag: Historisches und Anekdoten zum 100. Jahrestag des Zusammenschlusses von Igelshieb, Schmalenbuche und Neuhaus zu Neuhaus am Rennweg | Gasthof Hirsch ✕

10.05. Mittwoch

17.00 Uhr Kirchenführung mit Orgelspiel und den Chören von Neuhaus | Holzkirche

19.00 Uhr Museumsführung | Heimatmuseum am Marktplatz

11.05. Donnerstag

15.30 Uhr Busfahrt durch die Ortsteile mit dem Bürgermeister | Start am Rathaus ✕

17.30 Uhr Kirchenführung | Holzkirche

19.00 Uhr Museumsführung | Heimatmuseum am Marktplatz

19.00 Uhr After-Work Party mit DJ Hardy | 90er/2000er Party | Kulturhaus

12.05. Freitag

17.00 Uhr Kloß-Party mit Feuerwerk | GutsMuths-Halle

13.05. Samstag

8.00 Uhr Warm-Up zum Rennsteiglauf | Freisportanlage

9.00 Uhr 50. GutsMuths-Rennsteiglauf | Neuhaus am Rennweg

12.30 Uhr After-Run-Party | Thüringer Wald Shop



14.05. Sonntag

10.00 Uhr Wanderung zum Weidmannsheil mit musikalischer Umrahmung durch einen weltbekannten Zitherspieler und Verpflegung | Rennsteigparkplatz

15.00 Uhr Wettkämpfe und Poolparty für Kinder und Jugendliche mit musikalischer Umrahmung | Schwimmhalle



Sitzplatzreservierung im Thüringer Wald Shop & Tourist-Information Neuhaus am Rennweg
Bahnhofstraße 10 | 98724 Neuhaus am Rennweg
Mo.-Fr. 10-17 Uhr & Sa. 10-14 Uhr | Tel.: 03679-7890438



Ab 18. Mai 2023 heißt es wieder

SPORT FREI!

Unsere Freisportanlage am Apelsberg ist wieder geöffnet!



**SEID AKTIV!
MACHT MIT BEI:**

- Tennis - Tischtennis
- Weitsprung - Hochsprung
- Kugelstoßen - Schlagball
- Laufen (100 m, 200 m)
- Fußball (Kleinfeld) - Handball
- Basketball - Volleyball
- Trampolinspringen

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Öffnungszeiten:

Ab 18. Mai 2023 bis 30. September 2023

**Montag bis Freitag
16.00 bis 20.00 Uhr**

**Samstag und Sonntag
14.00 bis 21.00 Uhr**

In den Thüringer Sommerferien

08.07.2023 bis 19.08.2023

täglich 14.00 bis 21.00 Uhr

Am 13.05.2023 ist unsere Freisportanlage zum 50. Mal der schönste Start für den GUTSMUTHS RENNSTEIGLAUF!

Benutzungs- und Entgeltordnung - siehe Aushang auf der Anlage!



Empfehlungen

Nicholas Sparks: Im Traum bin ich bei dir



Mit seiner Tante und seiner Schwester bewirtschaftet der 25-jährige Colby eine Farm in North Carolina. Bei einem Urlaub lernt er die Sängerin Morgan kennen. Beide fühlen sich sofort zueinander hingezogen, sie verbringen eine wunderschöne Zeit zusammen - und wissen doch, dass sie bald in kaum miteinander vereinbare Lebenswelten zurückkehren müssen.

Zeitgleich flüchtet eine junge Frau namens Beverly vor ihrem gewalttätigen Ehemann. Gemeinsam mit ihrem kleinen Sohn reist sie quer durch Amerika, in ständiger Angst, verfolgt zu werden. Schließlich findet sie Unterschlupf in einem heruntergekommenen Haus in der Provinz. Doch sie ist immer noch in höchster Gefahr ...

Auf brillante Weise verknüpft Nicholas Sparks die Schicksale der drei jungen Leute zu einer großen Geschichte über Familie, Trauma und Liebe.

Andrea Sawatzki: Brunnenstrasse



Andrea Sawatzkis ungeschminkter autofiktionaler Roman

Keine Kindheit wie jede andere. Eine, die Andrea Sawatzki wie in einem Kurzfilm einfängt: 1971 wird der Journalist Günther Sawatzki von seiner Stelle in London abgezogen und geht zu seiner Familie nach Deutschland zurück. Aber er will sein altes Leben aufgeben und mit seiner Geliebten zusammen sein, mit der er eine Tochter hat: Andrea.

Doch bald stellt sich heraus, dass dieser weltläufige und gebildete Mann schwer krank ist. Das Geld wird knapp, die Mutter muss wieder als Nachtschwester arbeiten, und die zehnjährige Andrea kümmert sich um den dementen Vater, der launisch, ungeduldig und jähzornig ist. Es entspinnt sich ein geheimes Leben zwischen den beiden von Nähe und Entfremdung, Liebe und Überforderung. Bis zu seinem katastrophalen Ende.

Brigitte Glaser: Kaiserstuhl

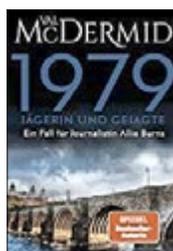


**Kaiserstuhl 1962:
Zwei Menschen in einer Grenzregion**

Am Kaiserstuhl kreuzen sich kurz nach Kriegsende die Wege von Henny Köpfer und Paul Duringer. Die Tochter eines Weinhändlers und der elsässische Soldat leben auf dem Hof der alten Bäuerin Kätter. Mit ihr und dem kleinen Kaspar wachsen sie zu einer Familie zusammen. Doch es sind keine einfachen Zeiten. So leicht die Liebe entstand, zerbricht sie auch wieder. Paul verschwindet ganz plötzlich, und auch Henny kehrt dem Kaiserstuhl den Rücken.

Erst 1962 stehen sich Henny und Paul wieder gegenüber. Sofort brechen alte Wunden auf, und am liebsten würden beide noch einmal davonlaufen. Doch das können sie nicht. Denn Henny ist im Besitz einer alten Champagnerflasche, die Paul im Auftrag des französischen Sicherheitsdienstes sucht. Sie ist an Symbolkraft kaum zu überbieten, sie steht für die Plünderungen der Deutschen in Frankreich und soll Adenauer und de Gaulle bei einem Festakt überreicht werden.

Val McDermid: 1979 - Jägerin und Gejagte



Schneestürme, Stromausfälle, Streiks und ungeklärte Todesfälle: Der Winter 1979 beschert Schottland ein Debakel nach dem anderen. Für die junge Journalistin Allie Burns sind schlechte Nachrichten jedoch die einzige Chance, über etwas anderes als Familiendramen und Babywunder zu berichten und vom „Boys' Club“ der Zeitung endlich ernst genommen zu werden.

Mit ihrem Kollegen Danny Sullivan kommt Allie tatsächlich einer potenziellen terroristischen Bedrohung auf die Spur - und sie schmieden einen Plan, bei dem jeder Schritt ihr letzter sein könnte ...

Anne Prettin: Der Ruf des Eisvogels (Liebe und Freundschaft)

Jessica Weber: Das Leuchten der Freiheit (Historisch)

Stadtbibliothek

Frühling

**Hoch oben auf dem Eichenast
eine bunte Meise läutet
ein frohes Lied, ein helles Lied,
ich weiß auch was es bedeutet.**

**Es schmilzt der Schnee, es kommt das Gras,
die Blumen werden blühen;
es wird die ganze weite Welt
in Frühlingsfarben glühen.**

**Die Meise läutet den Frühling ein,
ich hab' es schon lange vernommen;
er ist zu mir bei Eis und Schnee
mit Singen und Klingen gekommen.**

Hermann Löns

Endlich wieder Frühling! Kraftvoll stimmen die Vögel ihr lebhaftes Konzert an. Krokusse, Tulpen, Narzissen sprießen hervor und kleiden den Garten und die Natur in ein buntes Blütengewand. Überall kann man das Neuerwachen der Natur riechen, hören, sehen, fühlen.

Holen Sie sich diese zauberhafte Stimmung ins Haus und schmücken Sie Ihren Garten, Balkon oder Ihre Terrasse mit individuellen Schmuckstücken. Ideen und Anregungen finden Sie in Bastelbüchern und Gartenbüchern, die es in großer Auswahl in Ihrer Stadtbibliothek Neuhaus gibt.

ABNEHMEN, FITTER WERDEN, GESÜNDER LEBEN - an guten Vorsätzen mangelt es meist nicht. Wenn nur der innere Schweinhund nicht wäre, der unsere Vorhaben oft durchkreuzt. Die Ratgeber aus der Stadtbibliothek Neuhaus motivieren und unterstützen Sie anzufangen - und durchzuhalten!

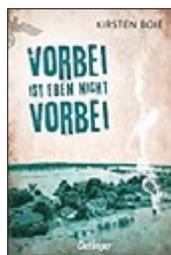
Damit Sie den Frühling in vollen Zügen genießen können, finden Sie aber auch entspannende Literatur in Ihrer Stadtbibliothek Neuhaus.

Wir wünschen Ihnen einen erlebnisreichen Frühling!

Paula Bellheim: Lady Mary - Die Impfpionierin (Frauen)
C.W. Gortner: Die Kamelien-Dame (Biographie Sarah Bernhardt)

Empfehlungen für Kinder

Kirsten Boie: Vorbei ist eben nicht vorbei



Das muss das Paradies sein: Tagsüber baden in der Elbe, abends gemütlich vor dem neuen Fernsehgerät sitzen. Die dreizehnjährige Karin wohnt in Hamburg und genießt 1961 einen unbeschwerten Sommer. Als eine Freundin ihr ein Buch über jüdische Kinder im Nationalsozialismus schenkt, wird sie nachdenklich: Haben ihre Eltern wirklich nichts von alldem gewusst, was in Deutschland während der Zeit des Nationalsozialismus passiert ist? Oder waren sie sogar selbst in Verbrechen verwickelt? Karin sucht nach Antworten auf ihre Fragen, doch ihre Eltern sprechen nicht mit ihr über den zweiten Weltkrieg. Ihre heile Welt wird brüchig und endet abrupt, als ein halbes Jahr später in einer kalten Nacht Hamburgs Deiche brechen und die Sturmflut ihr Paradies endgültig zerstört.

Peter Wohlleben: Tierkinder im Wald



Waldwissen für Kinder: Auf ins Grüne mit Peter Wohlleben.

Peter und Eichhörnchen Piet sind wieder einmal im Wald unterwegs. Piet will's wissen: Welche Tiere leben eigentlich im Wald? Und haben sie dort auch Familien? Vom Eichhörnchen bis zum Wildschwein stellt der Förster und Erfolgsautor Peter Wohlleben Kindern, die gerade erst mit dem Lesenlernen beginnen die Tiere des Waldes vor. Und in der „grünen Lunge“ gibt's noch mehr zu entdecken. Viele Fotos und ergänzende Illustrationen von Stefanie Reich lockern die informativen Texte zusätzlich auf und machen das Kindersachbuch zu einem echten Leseerlebnis. Rätselfragen und Texte wurden durchweg für Leseanfänger*innen aufbereitet, machen aber auch Erwachsenen und größeren Geschwistern viel Spaß.

Und in der „grünen Lunge“ gibt's noch mehr zu entdecken. Viele Fotos und ergänzende Illustrationen von Stefanie Reich lockern die informativen Texte zusätzlich auf und machen das Kindersachbuch zu einem echten Leseerlebnis. Rätselfragen und Texte wurden durchweg für Leseanfänger*innen aufbereitet, machen aber auch Erwachsenen und größeren Geschwistern viel Spaß.

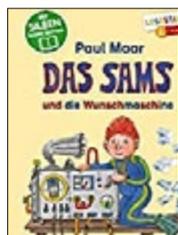
Sven Nordqvist: Findus sucht einen Schatz



Mit Pettersson & Findus Lesen und Rechnen lernen!

Wie aufregend! Als Findus in der Küche vom alten Pettersson spielt, findet er doch tatsächlich eine geheimnisvolle Karte. Ob die wohl zu einem Schatz führt? Finde es in einer spannenden Geschichte heraus und übe ganz nebenbei Lesen und Rechnen. Mit einem innovativen Lernkonzept - und vielen alten Bekannten, von Pettersson und Findus bis zu den Mucklas, die für jede Menge Spaß sorgen. Genau wie die vielen Rätsel und Mini-Spiele, die dich auf der spannenden Schatzsuche begleiten.

Paul Maar: Das Sams und die Wunschmaschine



Oh nein, die Wunschpunkte im Gesicht des Sams verschwinden! Also nichts wie hin zu Herrn Taschenbiers Wunschmaschine, die er auf Frau Rotkohls Dachboden versteckt hat. Als sich das Sams und sein Papa mit einem der letzten Wunschpunkte dorthin wünschen, landen sie auf dem falschen Dachboden und stehen einem wütenden Hausmeister gegenüber. Dann finden sie doch noch zur Wunschmaschine und probieren sie gleich aus. Und tatsächlich: Sie bekommen Geld, ganz viel Geld. Unzählige Münzen und Scheine - jedoch alle in der falschen Währung ...

Jule Ambach: Die Mathetierchen - Meerdreiechen gesucht



Mit den Mathematierchen die Welt der Zahlen rocken!

Räumt das Federmäppchen zur Seite und macht Platz für das Meerdreiechen! Denn zusammen mit den anderen Mathematierchen zeigt es euch, wie viel Spaß Lesen und Rechnen machen! Bestehe

mit ihm die verrücktesten Abenteuer und sammel dabei Zahl für Zahl den Rechen-Code fürs große Finale am Ende des Buchs! Kannst du das Rätsel entschlüsseln? Der zweite Teil der Mathematierchen-Reihe, mit der Mathe und Lesen zum Kinderspiel werden!

Liebe Eltern,

gern informieren wir Sie, dass das neue frühkindliche Sprach- und Leseförderprogramm „**Lesestart 1-2-3**“ in der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg begonnen hat.

Erinnern Sie sich noch? Sie haben wahrscheinlich in Ihrer Kinderarztpraxis das erste Lesestart-Set erhalten. Damals hat Ihr Kind gerade angefangen zu sprechen. Bei der Set-Übergabe hat man Ihnen erklärt, wie Sie durch regelmäßiges Vorlesen und Erzählen die Entwicklung ihres Kindes fördern können. Wir hoffen, dass Sie seit dieser Zeit gemeinsam viele Bilderbücher entdecken und dass Sie erleben, wie das Vorlesen Ihrem Kind hilft, sich selbst und die Welt zu verstehen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg möchten Ihnen nun das zweite Lesestart-Set für Kinder ab drei Jahre überreichen.

Wir hoffen, dass Sie mit dem neuen Set wieder gerne auf Vorlese- Entdeckungsreise gehen und gemeinsam mit Ihrem Kind immer wieder die Stadtbibliothek Neuhaus besuchen. Dort können Sie zusammen viele Bücher und weitere Medien entdecken sowie attraktive Angebote für Familien nutzen.

„**Lesestart 1-2-3**“ wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und von der Stiftung Lesen durchgeführt.

Die neuen Lesestart-Sets für Dreijährige gibt es ab sofort in der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg. Die Lesestart-Sets sind kostenlos.

Die Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg bietet einen Medienkurier-Service für ältere und mobil eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger an. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, nehmen Sie bitte mit der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg Kontakt auf.

Telefonische Auskünfte zu den Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 03679/722238

Besuchen Sie uns auch im online Portal „thuebibnet“, die virtuelle Ausleihstelle der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg.

Wie funktioniert die Onleihe?

Die Nutzer der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg gelangen über die Internetseite der Stadtbibliothek zum digitalen Medienangebot. Für die Anmeldung bei der Onleihe-Bibliothek /Thuebibnet benötigen Sie die Ausweisnummer (z.B. 00024638) auf der Rückseite Ihres Bibliotheksausweises. Nach dem Einloggen mit den persönlichen Daten kann nun einfach und unkompliziert ein Medium heruntergeladen werden. Das Medium kann nicht nur auf dem Computer genutzt werden, sondern auch auf dem Tablet, eBook-Reader und Co... Jedes ausgeliehene Medium kann man für 21 Tage nutzen. Wenn die Ausleihzeit abgelaufen ist, ist das Medium automatisch „zurückgegeben“ und nicht weiter nutzbar. Da die Rückgabe automatisch erfolgt, gibt es keine Mahngebühren. Natürlich können Sie das Medium erneut ausleihen.

Unsere Öffnungszeiten
Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag
10:00 Uhr - 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg
 Marktstraße 3
 98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679/722238
 E-Mail: info@stadtbibliothek-neuhaus.de
<http://www.stadtbibliothek-neuhaus.de>

Öffnungszeiten Ortsteilbibliotheken
Ortsteilbibliothek Piesau
 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 Uhr - 18:30 Uhr

Ortsteilbibliothek Scheibe-Alsbach
 2. und 4. Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ortsteilbibliothek Steinheid
 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

NACHRUF

Mit großer Betroffenheit haben wir vernommen, dass der langjährige Vorsitzende des Wintersportvereins Scheibe-Alsbach

Herr Siegfried Weigelt

am 27. März 2023 im Alter von 83 Jahren verstorben ist.

Eine über die Rennsteigregion hinaus sehr bekannte und sehr geachtete Persönlichkeit ist nicht mehr unter uns.

Siegfried Weigelt war ein Vorbild und der Vater des Biathlons in Scheibe-Alsbach. Seine Nachwuchsarbeit im Biathlonzentrum „Am Rußtiegel“ war der Grundstein für internationale sportliche Erfolge seiner ehemaligen Schützlinge.

Mehr als 60 Jahre war Biathlon sein Lebensmittelpunkt.

1960 baute er eine Übungsgruppe im militärischen Mehrkampf in Scheibe-Alsbach auf und 1963 gründete er in Scheibe-Alsbach eine Biathlon-Abteilung.

1970 wurde Siegfried Weigelt Nachwuchstrainer in Oberhof, 1973 Bezirkstrainer für die damaligen Gebiete Erfurt und Suhl.

1990 gründete er den Wintersportverein in Scheibe-Alsbach und war seitdem dessen Vorsitzender.

Siegfried Weigelt hat wesentlichen Anteil an dem außergewöhnlichen hohen Beliebtheitsgrad dieser Sportart in Deutschland.

Es gelang ihm, seine Leidenschaft für Biathlon auf sehr, sehr viele junge Menschen zu übertragen, diese für Biathlon zu begeistern und zu fördern.

Die Ehrung durch seine zahlreichen Wegbegleiter anlässlich seiner Beisetzung am 15. April 2023 auf dem Friedhof in Scheibe-Alsbach war ein letztes Symbol für die allseitige Hochachtung vor Herrn Siegfried Weigelt.

Er war ein Sportler auf Lebenszeit.

Nicht nur in seiner Familie hinterlässt Herr Siegfried Weigelt eine schmerzliche Lücke.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg und der Ortsteil Scheibe-Alsbach werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Neuhaus am Rennweg und Scheibe-Alsbach, im April 2023

Uwe Scheler
Bürgermeister
Stadt Neuhaus am Rennweg

Jens Rothe
Ortsteilbürgermeister
Scheibe-Alsbach



2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Jugendweihe 2023

Am 29.04.2023 finden im Kulturhaus in Goldisthal insgesamt drei Feierstunden für die diesjährige Jugendweihe statt.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg und die Gemeinde Goldisthal gratulieren nachfolgend genannten Jugendlichen recht herzlich und wünschen viel Glück und Erfolg für den Start ins Erwachsenenleben.

Aus Neuhaus am Rennweg:

Lia Jasmin Greiner
 Lucie Hähnel
 Luca Kober
 Lara Sofie Oelsner
 Amy Rebel
 Lea Rempt
 Emma Schmidt
 July Stegmann
 Fynn Stingl
 Etienne Joel Hampe
 Jerry Klug
 Vivienne Kluge
 Kiara Michaelis
 Miriam Pröschold
 Celine Ulrich
 Mia Marie Nitschke
 Ben Rebel
 Lisa Scheler

Aus Lichte:

Kim Farell Leipold
 Laura Müller
 Jasmin Rohnfeld
 Collin Luca Althans
 Samira Fathullah
 Louis Heinz
 Fabienne Schlegel
 Celine Schüchner
 Lenny Windorf

Aus Piesau:

Ignacio Rosas Jacobs
 Alena Helene Krause

Aus Scheibe-Alsbach:

David Duckwitz

Aus Siegmundsburg:

Jaydem Udechukwu (Kühnlitz)
 Lilly Giuliana Schubert

Aus Steinheid:

Leni Böhm

Aus Goldisthal:

Saskia Röhlich
 Luis Rücker

Uwe Scheler
Bürgermeister
Stadt Neuhaus am Rennweg

Kay Machold
Bürgermeister
Gemeinde Goldisthal



2.3. Nichtamtlicher Teil anderer Behörden/Körperschaften

Gottesdienste u. Veranstaltungen

des Ev.-Luth. KG-Verbandes „Am Rennsteig, Neuhaus/Rwg. und Umgebung“

Monatspruch Mai 2023

Weigere dich nicht, dem Bedürftigen Gutes zu tun, wenn deine Hand es vermag. (Spr. 3,27)

Samstag, 06.05.2023

14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Goldisthal

Sonntag, 07.05.2023 - Kantate

09.30 Uhr Gottesdienst in der Holzkirche Neuhaus - K*

14.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 14.05.2023 - Rogate

10.00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in der Kirche Scheibe-Alsbach

Donnerstag, 18.05.2023 - Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst im „Rennsteigschlösschen“ Ernstthal

14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Goldisthal

Sonntag, 21.05.2023 - Exaudi

09.30 Uhr Gottesdienst in der Holzkirche Neuhaus - K* (Stellprobe)

Sonntag, 28.05.2023 - Pfingstsonntag

14.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation in der Holzkirche Neuhaus

Montag, 29.05.2023 - Pfingstmontag

14.00 Uhr Zentraler Gottesdienst im Glücksthal bei Neuhaus/Rwg.

*K - mit Konfirmanden

- Alles unter Vorbehalt! -

Beachten Sie zur Infektionslage bitte immer die aktuellen Pressemitteilungen und Aushänge!

Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände am Eingang und halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen ein!

Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Pfarrer:

Pfr. Jörg Zech dienstags 9 - 12 Uhr Pfarramt Lauscha
Handy: 01520 / 975 10 96 (auch Whatsapp)
Pfr. Henry Jahn donnerstags 16 - 18 Uhr Pfarramt Neuhaus
Handy: 0160 / 185 41 13 (auch Whatsapp)

Bankverbindung für die Überweisung des Kirchgeldes:

DE89 8405 4722 0304 1447 03

Bitte vermerken Sie bei „Verwendungszweck“ Ihren Namen und den Ort:

NH Neuhaus
STH Steinheid
SCH Scheibe-Alsbach
GT Goldisthal
LAU Lauscha
ET Ernstthal

Telefonandachten sind ständig zu hören unter:
03679 / 708 - 9860

3. Öffentlicher Teil

Kindergarten „Tausendfüßler“

Wir laden herzlich ein zum

Eltern-Kind-Nachmittag im „Krabbelkäfer-Cafe“



Ob Groß, ob Klein wir laden euch alle herzlich zu unserem Krabbelkäfer - Cafe ein. Mit uns könnt ihr toben, lachen, tanzen und singen und einen schönen Nachmittag verbringen. Bei Kaffee und Kuchen könnt ihr uns und den „Tausendfüßler“ kennenlernen. Wir freuen uns, wenn wir euch und eure Eltern immer am letzten Dienstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr bei uns im Haus begrüßen dürfen. Hier sind unsere Termine:

30.05.2023 Aus Handabdrücken gestalten wir Schmetterlinge
27.06.2023 Wir spielen in der schönen Sonne
25.07.2023 Wir lernen unser Außengelände kennen
29.08.2023 Wir matschen im Wasser
26.09.2023 Mit unseren Fingern drücken wir Igel und Igelkin-
der
24.10.2023 Wir spielen mit Farbbeuteln
28.11.2023 Wir gestalten Kugeln mit unseren Handabdruck
19.12.2023 Wir gestalten einen Weihnachtsmann

**Euer Team vom Kindergarten „Tausendfüßler“
in Neuhaus am Rennweg**

Kleine Wasserratten am Rennsteig gesichtet



Ein tolles Angebot für alle Kinder ab 3 Jahren bietet die Neuhäuser Schwimmhalle an.

Auf spielerische Art und Weise können erste Erfahrungen mit dem kühlen Nass, unter kompetenter und liebevoller Anleitung, gesammelt werden.

Die Kinder freuen sich jedes Mal von Neuem auf die gut durchdachten kleinen Übungseinheiten, bei denen sie die Angst vorm Wasser verlieren sollen.

Das Team der Schwimmhalle nimmt sich sehr viel Zeit für die kleinen Wasserratten, sodass jeder sich in seinem eigenen Tempo dem Wasser nähern kann.

Der Saunabesuch im Anschluss rundet die Stunde ab. Ein gelungenes Angebot in der Region.

Auf diesem Wege möchten sich die ersten vier Kinder dieses Kurses bei der Schwimmfee Kati für ihre zauberhaften Ideen und ihre Ausdauer bedanken.

Emil, Tobi, Oskar, Enrik und Mamas

Herzlich Willkommen im Zwergentreff!

Wir Kleinen und Großen warten schon auf euren Besuch bei uns im Zwergentreff. Wir möchten euch gerne beim Spielen kennenlernen und euch gleichzeitig unseren schönen hellen Gruppenraum zeigen. Wir treffen uns immer am 2. Mittwoch im Monat von 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr.



Termine 2023:

10.05.
14.06.
13.09.
11.10.
08.11.
13.12.

AWO Kindertagesstätte „Kinderland am Apelsberg“

Otto-Engert-Straße 2
98524 Neuhaus am Rwg
E-Mail:
kita-neuhaus@awo-thueringen.de

Ansprechpartnerinnen:

Christine Schneider und Lisa Siegel
Leiterin: Patricia Naviliat

Ihr seid herzlich eingeladen

Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“

AWO AJS gGmbH
Kindergarten
„Haus der kleinen Strolche“
Poststraße 5
98724 Neuhaus/Rwg. OT Steinheid
Tel./Fax 036704/80207



Im AWO AJS Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“ in Steinheid findet jeden ersten Mittwoch im Monat ab 15:30 Uhr ein Eltern-Kind-Nachmittag statt.

Alle interessierten Eltern, die unsere Einrichtung gerne kennenlernen möchten, sind mit ihren Kleinkindern recht herzlich eingeladen.

Ein gemeinsamer Austausch in entspannter Atmosphäre soll erste Fragen klären und anfängliche Ängste nehmen.

Eine telefonische Voranmeldung (036704/80207) zur besseren Planung ist wünschenswert.

Das Strolchenteam



AWO Kiga „Gänseblümchen“

„Augen auf im Straßenverkehr“ - so hieß es für die Kinder der Bärengruppe, als sie mit Frau Jeuth und Herrn Schmidt von der Polizeidirektion Sonneberg das richtige Verhalten im Straßenverkehr sowie das Überqueren der Straße übten. Vorher hatten sie sich bereits gut auf diesen Tag vorbereitet und konnten im Gespräch mit den beiden Polizisten ihre guten Kenntnisse unter Beweis stellen. Mit Hilfe eines Films wurden sie auch auf die Gefahren im Straßenverkehr aufmerksam gemacht. Freudig und mit

großem Interesse erkundeten sie das Polizeiauto, probierten den Polizeihelm auf und erfragten die Nutzung verschiedener Polizeiutensilien. Geduldig und kindgerecht klärten die Polizisten die Kinder auf, welche sich wiederum mit einer selbst gebastelten Collage für diesen informativen Vormittag bedankten. Besonders gefreut haben sich unsere „Bären“ über die mitgebrachten Geschenke rund um das Thema Straßenverkehr.



Im März liefen die Vorbereitungen auf unser großes Osterfest auf Hochtouren. In der Osterhasenkreativwerkstatt wurden fleißig Eier bemalt, mit Rasierschaum gefärbt oder marmoriert, Küken, Hühner und Osterhasen gebastelt. Viel Spaß hatten alle beim Singen und Tanzen zu „Stups, dem kleinen Osterhasen“ oder „Hoppelhase Hans“. Sogar die Aller kleinsten halfen mit, den Ostereierbaum im Garten zu schmücken. Für die Osterfestwoche wünschten sich unsere Kinder zum Beispiel einen Bücher-, Spielzeug- und Basteltag und eine Osterwanderung mit Picknick zum Spielplatz im Waschdorf.



Höhepunkt war natürlich aber der Besuch des Osterhasen. Mit einem gemeinsamen Frühstück starteten wir den Tag. Danach versammelten sich Groß und Klein zu einem Handpuppenspiel im Turnraum und Sportspielen. Dann hieß es: „Auf zur Osternestsuche!“ im Garten. Das war vielleicht ein Spaß, denn für manches Nest hatte der Osterhase ein besonders schwieriges Versteck ausgesucht. An den vielen glücklichen Gesichtern konnte man sehen, was für eine Freude die Kinder dabei hatten. Mit einem kleinen kulturellen Programm erfreute die „Mäuse- und Bärengruppe“ die Senioren der AWO Begegnungsstätte Lichte. Dafür erhielten sie viel Applaus und eine süße leckere Osterüberraschung!

In den letzten Wochen bereiteten sich unsere Großen auf die X-MANIS-Stapelchallenge der Anker GmbH vor. Mit viel Fingerspitzengefühl, Geduld, Schnelligkeit und vor allem Teamgeist nahmen sie die erste Hürde. Innerhalb von sechs Minuten stapelten sie die Ankerbausteine zu einem hohen Turm und hoffen nun, in das Finale der Besten zu kommen. Dafür werden wir auch weiterhin fleißig üben.

Wer gerne mehr über uns erfahren möchte, den laden wir recht herzlich zum Schnuppern am Donnerstag, den 4. Mai von 9.30 - 10.45 Uhr ein.

Es grüßen alle Kinder und das gesamte Team des AWO Kindergarten „Gänseblümchen“ Lichte!

AWO-Treff

Hallo liebe Neuhäuser, der AWO Kreisverband hat im vorigen Jahr in unserer Wohnanlage Igelsieb einen Treffpunkt geschaffen. Mit dem Ziel, Menschen aus der Einsamkeit herauszuholen und sich wieder treffen können.

Ob zu Kaffee und Kuchen oder Spielenachmittag, es ist alles möglich.

Jeden Donnerstag trifft sich dort schon eine Gruppe, die schon lange auf Räumlichkeiten gehofft haben. Nun ist die Freude groß. Den Mittwochnachmittag könnten wir uns vorstellen, den Treffpunkt zu öffnen.

Wenn Interesse besteht, dann bitte unter Telef. 036702/21689 anrufen.

Unser Fahrdienst steht natürlich auch bereit.

Gemeinsam statt Einsam dies trifft in diesen Zeiten noch mehr zu.

Auch die „Donnerstags-Truppe“ würde sich über Zuwachs freuen.

Mit herzlichen Grüßen
Lore Mikolajczyk
AWO Kreisvorsitzende

Männertag



in Limbach



an der Fleischerei Koch

am 18. Mai 2023

10:00 Uhr bis 18:00Uhr

ab 12:00 Uhr Livemusik mit "JOJO DUO"

Für Spaß, gute Unterhaltung, Speisen und
Getränke ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Gute Unterhaltung wünscht der





Die Tuningfreunde Piesau laden am 08.07.23 ab 10 Uhr zum 13. Markenoffenen Tuningtreffen ein. Das Treffen findet auf den Dorfplatz in Piesau statt. Neben zahlreichen Pokalen in verschiedenen Kategorien wird es noch Auspuff-DB Messungen geben, eine Schnippseljagd ist geplant und vieles mehr. Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Tuningfreunde Piesau

Ein Herz für Bildung

Kleintettau/Kronach/Sonneberg - Mit fast 10.000 Euro haben die Verantwortlichen der Firma Heinz-Glas in Kleintettau die Kinder- und Jugendarbeit gleich zweier großer sozialer Träger in der Region bedacht. Jeweils 4.900 Euro wurden an das Diakoniewerk Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld und die Diakonie Kronach-Ludwigsstadt/Michelau (DKLM) gespendet - und zwar ausschließlich für den Bereich Bildung, wie Nachhaltigkeitsmanager Thomas Eidloth betont: „Wir konzentrieren uns seit jeher auf den sozialen Aspekt und auf die Landkreise Sonneberg und Kronach, in denen unser Unternehmen nicht nur tätig, sondern auch zu Hause ist.“ So wurden in der Vergangenheit unter anderem die Sonneberger Tafel, Pflegefamilien, der Hospizverein Kronach oder auch der Verein zur Förderung sozialer Maßnahmen mit großzügigen Spendengeldern aus Kleintettau bedacht. „Wir möchten damit vor allem jene unterstützen, die oft ‚im Stillen‘ arbeiten und selten im Licht der Öffentlichkeit stehen“, so Eidloth.

In diesem Jahr hat Heinz-Glas-Inhaberin und CEO Carletta Angelika Heinz darauf bestanden, konkret für den Bildungsbereich zu spenden - und was läge näher, als die beiden kirchlichen sozialen Träger zu bedenken, die sich im nahen Umkreis auf Kinder- und Jugendhilfen spezialisiert haben? Gab und gibt es doch dank Pandemie und Lockdown, Homeschooling und Quarantäne enormen Nachholbedarf sowohl bei der schulischen als auch freizeithlichen Förderung.

So hat beispielsweise Sozialpädagogin Stefanie Renner von der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit der DKLM einem Schüler während der Schulschließung und dank Spendengeldern mit einem Laptop aushelfen können - schnell und unbürokratisch, da sich die Eltern diese technische Ausstattung finanziell nicht leisten konnten. „Und genau darum geht es uns“, betont Renner: „Wir wollen Kindern und Jugendlichen umgehend und ohne Hürden in besonderen Fällen helfen können, damit sie ohne Probleme Zugang zu Bildung erhalten.“

Dies bestätigt auch Heiko Wendel, im Diakoniewerk Sonneberg zuständig für die offene Jugendarbeit und die Jugendschulsozialarbeit, und ergänzt: „Dazu gehören für uns auch Ausflüge in die nähere Umgebung, bei denen den Kindern und Jugendlichen etwas lernen können und dabei noch Freude haben.“ Dabei soll der entsprechende Bedarf direkt von den Sozialarbeitern der offenen Jugendarbeit in Neuhaus am Rennweg sowie den Schulsozialarbeitern des Fachbereichs Jugendarbeit an den fünf Schulen im Landkreis Sonneberg signalisiert werden, denn sie wissen am besten, wer Hilfe braucht. „Für die Verwendung der Spendengelder wird unsere Mitarbeiterin im Zentrum für Jugendsozialarbeit ‚Lichtblick‘ als Koordinatorin zuständig sein“, erklärt Heiko Wendel und ist sich ebenso wie seine Kollegin Stefanie Renner sicher, dass die Gelder dort ankommen werden, wo sie am dringendsten gebraucht werden: bei den Kindern und Jugendlichen direkt vor Ort.



Stiftung Morassina

Die nächsten Termine im Überblick:

SA, 13.05.	Die Grottensänger*	17:00 Uhr / 19:00 Uhr
SO, 11.06.	30 Jahre Morassina	15:00 Uhr
SA, 19.08.	Konzert Mac Frayman	19:00 Uhr
SA, 14.10.	Konzert Falk Zenker*	17:30 Uhr
SO, 29.10.	Halloween*	16:00 Uhr
SO, 3.12.	Adventskonzert*	17:00 Uhr
SO, 17.12.	Grottenadvent	14:00 Uhr

* diese Veranstaltungen finden im Berg statt

Die Grottensänger aus Berlin sind wieder im Bergwerk

Freuen Sie sich mit uns auf einen bunten Strauß voller Melodien aus Oper, Operette und Musical, live gesungen, mit Klavierbegleitung und präsentiert vor der herrlichen Kulisse der Stahlbaugen Grotte, von den Grottensängern aus Berlin.

Konzert 1: Samstag, 13.05.2023, um 17:00 Uhr

Konzert 2: Samstag, 13.05.2023, um 19:00 Uhr

Nach dem Konzert steht ein kleiner Imbiss für Sie bereit. Es besteht auch die Gelegenheit, zum persönlichen Gespräch mit den Künstlern. Karten an der Abendkasse oder im Vorverkauf, im Bergwerk, zum Preis von je 30,00 €.

30 Jahre Morassina

Am **Sonntag, 11.06.2023**, laden wir ab **15.00 Uhr** zu einem spannenden Nachmittag ein. Wir feiern das 30-jährige Bestehen des Schaubergwerkes mit einem kleinen Rahmenprogramm. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Aktuelle Führungszeiten

Ab Montag, 17.04.2023 bleibt das Schaubergwerk montags geschlossen. Die aktuellen Führungszeiten sind von Dienstag bis Sonntag: 10:30 Uhr / 11:45 Uhr / 13:00 Uhr / 14:30 Uhr. Sie können Ihren Besuch planen, die Tickets online buchen und vor Ort bezahlen. Schauen Sie dazu einfach auf: www.morassina.de Im Berg sind es ca. 7°C. Wir empfehlen warme Kleidung und festes Schuhwerk.

Heilstollen Sankt Barbara

Unser Heilstollen bietet nach wie vor Ruhe, Entspannung und Erholung. Nicht nur bei Atemwegserkrankungen. Planen Sie Ihren Besuch und rufen Sie uns an: 036701-61577. Eine Anwendung dauert zwei Stunden. Sie können Ihren eigenen Schlafsack mitbringen oder bei uns einen mieten. Die Öffnungszeiten des Heilstollens, von Dienstag bis Sonntag, sind 09:30 Uhr - 11:30 Uhr und 12:00 Uhr - 14.00 Uhr.

Wir können auch Kindergeburtstag!

Haben Sie schon einmal an einen Kindergeburtstag im Bergwerk gedacht? Zuerst eine Taschenlampenführung (ca. 50 Min.) und danach Kuchen, Waffeln und Kakao. Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gerne ausführlich zu diesem Angebot.

Abschied von Sebastian Moecke

Am 31.03. haben Mitglieder des Stiftungsvorstandes und das Morassina-Team den Geschäftsführer der Stiftung, Sebastian Moecke, verabschiedet. Nach einem nicht ganz einfachen Start, durch die Pandemie-Phase hindurch und danach, bis zum März 2023, hat er das Schaubergwerk souverän gesteuert, entwickelt und deutlich nach vorne gebracht. Für seine Leistungen, seinen Einsatz und sein großes, persönliches Engagement dankte ihm an diesem Tag Stiftungsvorstand Arnd Müller. Zum Geburtstag und gleichzeitig zum Abschied bekam der scheidende Geschäftsführer einen kleinen „Biergarten zum Mitnehmen“. Sebastian Moecke hat die Stiftung auf eigenen Wunsch verlassen und wir wünschen ihm für seine Zukunft, beruflich wie privat, alles erdenklich Gute.



(v.l.) Arnd Müller, Andrea Otte, Sebastian Moecke, Regina Häußler, Kathrin Kirsch, Klaus Müller, Dr. Stefan Gutbier, Foto: Martin Mende

**Stiftung Morassina, Schwefelloch 1, 07318 Saalfeld
OT Schmiedefeld, 036701-61577,
www.morassina.de**

De Dreihernschtäh

Überol uffn Rennschteich, bewußt gewählt,
senn dreizn Grenzschtäh vertält.
Bei Siechmansbarch schtet enner deva,
dàn guck mer uns hitzà àmol a.

Die Schtäh senn wie sichs gebührt,
uff drei Seitnà mit Wappn verziert.
Denn somit is ganz klor,
wà uff dàn Gebiet Landesherr wor.

Südostn wärd von Sachsn-Cobarch verträtn,
Schwarzbach-Rudlschtadt zieht en Nardn die Fädn.
Sachsn-Hildbarchhausn, dös is gewiB,
des dös bei südwest eizeardnà is.

Äs fellt auf bein Beobachtn un Erkundn,
die Grenzn senn schönt lengst verschwundn.
Iech vermerk en mein Bericht,
es gehört zu unnerà Geschicht.

Gleich denàber, gor net weit,
dao liechn Greber aus alter Zeit.
Noch bei Kriechsend 45 derschossn,
ham die Männer dart ihr Lähm gelosn.

Es is wärklich klor entschiedn,
Soldatngreber mahnà zun Friedn.
Egal wu, überol uff de Wält,
dös gilt heitzetaochs genau wie sàlt.

Margitta Konrad

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Stadtkurier Neuhaus

Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal,

Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldisthal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 3,00 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei der LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldisthal: Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.